



# HESSISCHER LANDTAG

21. 11. 2019

## Kleine Anfrage

**Torsten Felstehausen (DIE LINKE) vom 12.09.2019**

**Zunahme der Videoüberwachung im öffentlichen Raum und technische Auswertbarkeit**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Immer größere Teile des öffentlichen Raums werden mittels Videoaufzeichnungen und Videoüberwachung kontrolliert. Hieraus ergibt sich ein Spannungsfeld zwischen den Persönlichkeitsrechten auf der einen und der „gefühlten Sicherheit“ auf der anderen Seite. Insbesondere Gewaltverbrechen befördern den Ruf nach mehr Überwachung. Gleichzeitig lässt das Beispiel China erahnen, wohin eine ungezügelter und allumfassender Überwachung der Bürgerinnen und Bürger führen kann und eine Situation, in der die Betroffenen nicht wissen, wer, wann, was von ihnen weiß und verarbeitet, nicht mit einem freiheitlich-demokratischen Staatswesen vereinbar ist.

### Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Ausweislich der aktuellen Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2018 ist die Kriminalitätsbelastung im Jahr 2018 erneut gesunken. Mit 372.798 Straftaten wurden 2.834 Fälle weniger gezählt als im Vorjahr (-0,8 %). Die Gefahr, in Hessen Opfer von Kriminalität zu werden, ist damit so gering wie seit 40 Jahren nicht mehr.

Seit nunmehr fast 20 Jahren ist die Videoüberwachung von öffentlichen Straßen und Plätzen ein fester Bestandteil der Sicherheitsarchitektur der Hessischen Landesregierung. Die Einrichtung der ersten Videoüberwachungsanlage erfolgte auf Grundlage des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (HSOG) vom 22.05.2000. Leitgedanke war und ist dabei stets: Der beste Weg zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit ist, Straftaten im Vorfeld zu verhindern. Aus den bisherigen polizeilichen Erfahrungswerten geht hervor, dass mit Hilfe der Videoüberwachung potenzielle Täter von der Begehung von Straftaten abgeschreckt werden, da beim Erkennen von Gefährdungen und Straftaten unmittelbar polizeiliche Maßnahmen getroffen werden können und bei begangenen Straftaten Beweissicherungs- und Identifizierungsmaßnahmen ermöglicht werden. Damit kann die Videoüberwachung von öffentlichen Straßen und Plätzen neben der Prävention von Straftaten auch einen erheblichen Beitrag zur polizeilichen Einsatzbewältigung sowie zur Aufklärung von Straftaten leisten. Als Teil der Gesamtkonzeption polizeilicher Maßnahmen ist die Videoüberwachung ein geeignetes Mittel, das Aufkommen von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten an öffentlichen Straßen und Plätzen zu minimieren, Kriminalitätsbrennpunkte zu entschärfen, Angsträume zu reduzieren und somit das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu erhöhen. Die rechtlichen Voraussetzungen ergeben sich aus dem HSOG.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Videoüberwachungsanlagen zur Überwachung des öffentlichen Raums sind in wie vielen hessischen Städten installiert? Bitte aufschlüsseln nach Orten, dem Jahr der Inbetriebnahme (2014 bis 2019) und dem Betreiber (Verantwortliche Stelle: Kommune/Land/andere).

Abschließende Zahlen des laufenden Jahres 2019 stehen erst im Folgejahr zur Verfügung.

Im Jahr 2018 waren in Hessen in 19 Städten 23 Bildaufzeichnungsanlagen mit 191 Kameras von Polizei- bzw. Gefahrenabwehrbehörden zur Überwachung öffentlicher Straßen und Plätze gem. § 14 Abs. 3 HSOG in Betrieb. Davon wurden im Zeitraum 2014 bis 2018 folgende Videoüberwachungsanlagen in Betrieb genommen:

Jahr der Inbetriebnahme	Standort	Verantwortliche Stelle
2014	Hünfeld, Bereich Bahnhof	Stadt Hünfeld
2017	Fulda, Bereich Universitätsplatz und Borgiasplatz	Stadt Fulda
2018	Hanau, Bereich Freiheitsplatz und Marktplatz	Stadt Offenbach am Main
2018	Bad Nauheim, Bereich Marktplatz	Polizeistation Friedberg

Frage 2. Ist sichergestellt, dass an allen Orten, die mittels Videografie überwacht werden, der erforderlichen Pflicht der „Hinweisbeschreibungen“ gemäß der Vorschlägen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ausreichend nachgekommen wird?

→ <https://datenschutz.hessen.de/infothek/h%C3%A4ufig-gestellte-fragen-hgff#Videobeobachtung>

Ja. An allen Örtlichkeiten, an denen Videoüberwachungsanlagen installiert sind, wurden Hinweisbeschreibungen angebracht, die auf die Überwachung mit Videokameras und den Betreiber der Anlage hinweisen.

Frage 3. Wie sicher ist die eingesetzte Software gegenüber technischen Manipulationen von Dritten?

Es werden verschiedene Maßnahmen getroffen, um eine technische Manipulation der eingesetzten Software durch unberechtigte Personen nahezu unmöglich zu machen. Hierzu gehören beispielsweise die Übertragung der Bilder und Steuersignale zwischen Videoerfassungseinheit (Videokamera) und Bildzentrale per Draht oder Funk mittels sabotage- und manipulationsgeschützter Anbindung gemäß dem jeweiligen Stand der Technik. In der Regel wird für die Übertragung ein exklusives Übertragungsnetz gewählt (z.B. eigene und unabhängige Glasfaserleitungen), auf dem keine weiteren Datenverbindungen anliegen. Zu den weiteren Maßnahmen zählen u.a. der Einsatz von Firewalls gegen unberechtigten Netzwerkzugriff, das Führen einer Logdatei zur Sicherstellung einer Benutzer-, Zugriffs- sowie Verantwortlichkeitskontrolle sowie die Sicherstellung der Authentizität der Bilddaten mit entsprechenden gerichtlich anerkannten Mitteln (z.B. Wasserzeichen, digitale Signaturen), um eine nachträgliche Manipulation der Videobilder zu verhindern.

Frage 4. Gibt es bei den hessischen Sicherheitsbehörden Versuche oder Testreihen, die Videobilder mittels automatisierter Auswertung (biometrische Abgleiche etc.) zu analysieren?

Im Zusammenhang mit der Videoüberwachung in öffentlichen Raum gibt es in Hessen keine Versuche oder Testreihen zur automatisierten Auswertung.

Frage 5. Werden durch die Videoüberwachung überwiegend mehr Personen überwacht, die keinen strafrechtlichen Anlass dafür geben?

Die Videoüberwachung von öffentlichen Straßen und Plätzen ist seit Jahren ein fester Bestandteil der Sicherheitsarchitektur der Hessischen Landesregierung. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Neben der Prävention von Straftaten kann die Videoüberwachung von öffentlichen Straßen und Plätzen auch einen erheblichen Beitrag zur polizeilichen Einsatzbewältigung sowie zur Aufklärung von Straftaten leisten.

Durch die Videoüberwachung werden alle Personen aufgezeichnet, die sich innerhalb des überwachten Bereichs bewegen oder aufhalten. Eine aktive Überwachung durch Polizei- oder Gefahrenabwehrbehörden findet dabei grundsätzlich nicht permanent, sondern nur anlassbezogen statt. So wird beispielsweise bei Bekanntwerden eines aktuellen Vorfalls an einer überwachten Örtlichkeit (z. B. durch Mitteilung eines Bürgers) die Live-Übertragung der Videokameras durch Polizei- oder Gefahrenabwehrbehörden aktiv beobachtet und erforderlichenfalls weitere Maßnahmen eingeleitet. In einigen Fällen kommt es vor, dass bei gelegentlicher Sichtung der Live-Übertragung ein Täter bei der Tatausführung beobachtet und auch hier weitere Maßnahmen initiiert werden können. Bei nachträglicher Mitteilung zu einem strafrechtlichen Sachverhalt werden die gespeicherten Aufnahmen retrograd durch die Polizei gesichtet und ausgewertet.